



HOCHSCHULE MAINZ
UNIVERSITY OF
APPLIED SCIENCES

MITTEILUNGSBLATT | NR. 09 | 2021

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER HOCHSCHULE MAINZ

26. Mai 2021

Herausgeber: Präsidentin der Hochschule Mainz | Lucy-Hillebrand-Straße 2 | 55128 Mainz

Das Mitteilungsblatt hängt an den Standorten der Hochschule aus.

Download unter: www.hs-mainz.de/hochschule/publikationen/mitteilungsblatt/index.html

Ordnung zur Änderung der Allgemeinen Ordnung für die Master-Prüfungen im Fachbereich Technik (PO-MaFbT) an der Hochschule Mainz

vom 05.05.2021

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 719), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Technik der Hochschule Mainz am 05.05.2021 die folgende Änderungsordnung der Allgemeinen Ordnung für die Master-Prüfungen im Fachbereich Technik beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium der Hochschule Mainz mit Schreiben vom 21.05.2021 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Art. 1

Die Allgemeine Prüfungsordnung für die Master-Prüfungen im Fachbereich Technik vom 16. Februar 2012 (Mitteilungsblatt Nr. 4/2012), zuletzt geändert durch Berichtigung vom 13. September 2017 (Mitteilungsblatt Nr. 17/2017), wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In § 4 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Bei konsekutiven Masterstudiengängen kann vom Nachweis des berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses zunächst abgesehen werden, wenn nachgewiesen wird, dass alle im Bachelorstudengang zu erbringenden ECTS-Punkte zum Zeitpunkt des Ablaufs der Bewerbungsfrist erbracht sind, lediglich die Bewertung aussteht. Der Nachweis des berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses ist dann spätestens bis zum Ablauf des ersten Semesters zu erbringen. Werden die ausstehenden Zugangsvoraussetzungen nicht vollständig bis zum Ende des ersten Semesters nachgewiesen, so ist die Einschreibung in das darauffolgende Semester gemäß § 68 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 HochSchG zu versagen; ist diese bereits erfolgt, so erlischt sie (§ 19 Abs. 3 S. 4 HochSchG).“

2. In § 6 Abs. 3 Nr. 2 werden vor dem Wort „oder“ die Worte „, eine chronische Erkrankung“ eingefügt.
3. In § 10 Abs. 1 wird im hinter dem Wort „Klausur,“ die Worte „einer Open-Book-Klausur,“ eingefügt. Am Ende wird folgender Absatz 10 ergänzt:

„(10) Klausuren – soweit nicht in der jeweiligen Fachprüfungsordnung bereits als Regelleistung vorgesehen - können während einer Epidemie oder in anderen begründeten Fällen auch als Open-Book-Klausur durchgeführt werden.

Unter einer Open-Book-Klausur werden schriftliche oder elektronische Prüfungen verstanden, die in der Regel ohne Aufsicht geschrieben werden. Die Auswahl der zulässigen Hilfsmittel während der Klausur ist durch die Prüferin oder den Prüfer frühzeitig zu bestimmen. Einzelheiten dazu regelt der Prüfungsausschuss.“

4. § 20 wird wie folgt geändert und ergänzt:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „grundsätzlich“ durch die Worte „auf Antrag“ ersetzt.

- b) In Absatz 3 wird folgender Satz 4 eingefügt: „Eine Anerkennung ist ausgeschlossen, wenn eine Studierende oder ein Studierender sich in dem betreffenden Fach im Prüfungsverfahren an der Hochschule Mainz befindet oder eine Leistung bereits erbracht hat.“
 - c) Absatz 4 Sätze 1 und 2 werden durch folgende Sätze ersetzt: „Die Anerkennung soll grundsätzlich im ersten Studiensemester nach der Einschreibung erfolgen; dafür haben die Studierenden einen Antrag auf Anerkennung und die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen spätestens 4 Wochen nach Vorlesungsbeginn der prüfenden Stelle vorzulegen. Regelungen über die Bewerbung in ein höheres Fachsemester bleiben unberührt.“
5. In § 24 wird folgender Absatz 10 eingefügt:
- „(10) Abweichungen von der Art, Umfang und Dauer/Bearbeitungszeit der in der Prüfungsordnung geregelten Prüfungs- oder Studienleistung können in besonderen Ausnahmefällen vom Prüfungsausschuss – insbesondere während einer Epidemie – genehmigt werden. Die Abweichungen werden den Studierenden von den Lehrenden in einem angemessenen Zeitraum - in der Regel mindestens zwei Wochen - vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben. Der Prüfungsausschuss wird des Weiteren ermächtigt, während Epidemien oder in sonstigen besonderen Ausnahmefällen allgemeine Ausnahmeregelungen zu beschließen.“

Art. 2 Inkrafttreten und Übergangsvorschrift

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Hochschule Mainz in Kraft.

Mainz, den 05.05.2021

Der Dekan des Fachbereichs Technik
der Hochschule Mainz
Prof. Dr. Karl-Albrecht Klinge